



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung:

- Mischgebiet
- Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung:	MI	GE
Zahl der Vollgeschosse	II	II
Grundflächenzahl	0,4	0,6
Geschosflächenzahl	0,8	1,0
Bauweise	offen	offen

- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fussweg
- Öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün
- Wasserfläche
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

F1 Anlegen einer Feldholzhecke, vgl. Textfestsetzung 4.1
F2 Erhaltung eines Feldgehölzes, vgl. Textfestsetzung 4.2
F3 Entwicklung eines bachbegleitenden Gehölz- und Saumstreifens, vgl. Textfestsetzung 4.3
F4 Wiederherstellung und Pflege zweischüriger Wiesen vgl. Textfestsetzung 4.4
F5 Entwicklung einer Feldhecke durch Sukzession, vgl. Textfestsetzung 4.5
F6 Wiederherstellung und Pflege von Magerrasen, vgl. Textfestsetzung 4.6

Anpflanzen von Bäumen
 Erhalt von Bäumen
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
 Böschung

TEXTFESTSETZUNGEN

4. **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) 20 BAUG**
 4.1 Auf der Fläche F1 ist eine Feldholzhecke zur Eingrünung (F1) auf der Fläche F1 ist eine Feldholzhecke mit heimischen Laubgehölzen anzulegen. Sträucher sind in Gruppen von 3 - 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bäume sind in unregelmäßiger Anordnung in die Strauchbepflanzung zu integrieren; Niststellen sind frühzeitig zu realisieren. Als Richtwerte gelten für einen Baum 25 qm, für einen Strauch 2 qm. Zulässige Gehölzarten:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix caprea	Salix v. rubens
	Alnus glutinosa	Schwarzalpe	Salix v. caprea	
	Betula pendula	Sandbirke		
	Carpinus betulus	Hainbuche		
	Fagus sylvatica	Buche		
	Fraxinus excelsior	Esche		
	Malus domestica	Apfelbaum		
	Prunus avium	Vogelkirsche		
	Prunus domestica	Zwetschenbaum		
	Quercus robur	Stieleiche		
	Salix caprea	Salweide		
	Salix fragilis	Bruchweide		
	Salix v. rubens	Fahweide		

Sträucher:

Corulus avellana	Hassel	Rosa canina	Echte Brombeere
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Rubus fruticosus	Himbeere
Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Salix cinerea	Grauweide
Fraxinus alnus	Faulbaum	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Ribes uva-crispi	Stachelbeere		
Rosa canina	Himbeere		

4.2 Erhalt eines Feldgehölzes (F2)
 Das Feldgehölz ist zu erhalten und zu pflegen; Abgängige Bäume und Sträucher sind durch die jeweilige Gehölzart wieder zu ergänzen. Pflegemaßnahmen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 15. März zulässig.

4.3 Entwicklung des Uferbereichs (F3)
 Entlang des Fließgewässers ist ein 10 m breiter Uferstreifen der Sukzession zu überlassen. Eine Gehölzpflege ist abschnittsweise alle 10 - 15 Jahren vorzunehmen.

4.4 Wiederherstellung und Pflege zweischüriger Wiesen (F4)
 Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd ab dem 15. Juni und die zweite Mahd ab dem 01. September vorzunehmen ist. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe sind zu erhalten.

4.5 Entwicklung einer Feldhecke durch Sukzession (F5)
 Die Fläche F5 ist zur Entwicklung einer Hecke der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Pflege ist ab 10 - 15 Jahre durch Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März vorzunehmen.

4.6 Wiederherstellung und Pflege von Magerrasen (F6)
 Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 01. August zu mähen; anschließend kann eine Nachbepflanzung mit Schafen, Rindern oder Pferden sowie Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe mit Ausnahme der Nadelbäume sind zu erhalten. Die Nadelbäume sind zu entfernen.

4.7 Beschränkung der Bodenversiegelung
 Eine Befestigung von Wegen, PKW-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserundurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitweg verlegtes Pflaster, Schottersteinen, Rasengitterstein) sofern eine Grundwasserabtauung ausgeschlossen ist.

4.8 Verwendung von Niederschlagswasser
 Für das Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den Grundstücksflächen eine Rückhaltungsmöglichkeit mit einer Kapazität mindestens 25 l/m² zu realisieren. Die Rückhaltungsmöglichkeit ist der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers wird auf § 51 (3) HWG verwiesen.

4.9 Baumschalben
 Bei Gehölzpflanzungen im Verkehrsraum sowie auf Stellplatzflächen ist der Bereich der Baumschalbe vor den Betritten zu sichern. Die Baumschalben sind ca. 6 - 8 qm groß oder als durchgehender Grünstreifen anzulegen.

4.10 Dachbegrünung
 Dachflächen mit einer Neigung < 20 Grad sind extensiv mit niedrigen Stauden, Wildkräutern oder Gräsern zu begrünen.

5. **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 a BAUG**
 5.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 100 qm sind 1 Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 12/14 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 10/12 cm, 5 60/80 oder 80/100 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen. Zulässige Gehölzarten:

Bäume:	Acer campestre	Feldahorn	Salix v. caprea
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix v. rubens
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Fagus sylvatica	Buche	
	Fraxinus excelsior	Esche	
	Populus tremula	Zitterpappel	
	Prunus avium	Vogelkirsche	
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Salix caprea	Salweide	
	Salix v. rubens	Bruchweide	
		Fahweide	

Sträucher:

Corulus sanguinea	Roter Hirtentee	Rosa canina	Echte Brombeere
Corulus avellana	Hassel	Rubus fruticosus	Himbeere
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Salix nigra	Schwarzer Holunder
Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Fraxinus alnus	Faulbaum	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa canina	Himbeere		
Rubus fruticosus	Echte Brombeere		
Rubus idaeus	Himbeere		
Rubus saxatilis	Schwarzer Holunder		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Sambucus racemosa	Traubenholunder		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BAUG

Innenhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der L 3046 jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdfläche liegen, nicht errichtet werden.

1. **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUG**
 1.1 Innenhalb des Gewerbegebietes ist die Errichtung von Einzelhandelsverkaufsflächen für die Selbstvermarktung von produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsabläufe überbauten Betriebsfläche einnimmt.

2. **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 19 (4) BAUNVO**
 2.1 Im Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Grünfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO bis zu 10 % zulässig.

3. **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BAUG**
 3.1 Die als Verkehrsgrün gekennzeichnete Fläche im südlichen Abschnitt der Industriestraße an der Westseite der Straße ist als kombinierter Park-Grünstreifen zu nutzen. Grundstückszufahrten sind innerhalb dieser Verkehrsgrünfläche zulässig.

Gemarkung: ARBORN

Flur: 48 u. 49, M.1:1000
 KB 735/95

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 6.3.1995 übereinstimmen. Die Bescheinigung bezieht sich nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Dillenburg, den 12.4.1995

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
 - Katasteramt -

Im Auftrag

TEXTFESTSETZUNGEN

5.2 Anpflanzung von Straßenbäumen
 Auf den öffentlichen Grünflächen im Bereich der Erschließungsstraße sind heimische Laubbäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen, zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Auf Parkflächen ist pro 4 Stellplätze ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen. Empfohlene Gehölzarten:

Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn	Salix v. caprea
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix v. rubens
	Ascolus hippocastanum	Rotkastanie	
	Fraxinus excelsior	Esche	
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Tilia cordata	Winterlinde	

5.3 Fassadenbegrünung
 An mindestens 50 % der Gebäudefassaden sind mindestens 1 m breite Grünstreifen anzulegen, die mit Sträuchern und/oder Kletterpflanzen zu begrünen sind. Der Anteil heimischer Sträucher soll mindestens bei 50 % liegen. Zwischen Gebäude und Grünstreifen ist ein ca. 20 cm breiter Sauberkaltstreifen aus Kies zulässig. Fassaden mit einem Fensteranteil von weniger als 20 % sind mit Kletterpflanzen häufig zu begrünen. Empfohlene Kletterpflanzen:

Bäume:	Corulus avellana	Hassel	Waldrebe
	Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Eber
	Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Humulus lupulus
	Fraxinus alnus	Faulbaum	Lonicera caprifolium
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Lonicera henryi
	Prunus spinosa	Schlehe	Lonicera heckerströmii
	Ribes uva-crispi	Stachelbeere	Parthenocissus obovata
	Rosa canina	Himbeere	Parthenocissus quinquefolia
	Rubus fruticosus	Echte Brombeere	Vegetrische
	Salix cinerea	Grauweide	Prunus domestica
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Quercus robur
	Sambucus racemosa	Traubenholunder	Salix fragilis
	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Salix v. rubens

5.4 Erhaltung von Bäumen
 Die Kastanien, Buchen und Birken an der Industriestraße sind zu erhalten. Die übrigen standortgerechten Gehölze einschließlich der Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Auserschweren wieder zu ergänzen, sofern die Durchführung zulässiger Bauvorhaben nicht unzumutbar wird. In diesem Fall sind Ausnahmen zulässig, wenn eine angemessene Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

5.5 Fassadenbegrünung
 Das Feldgehölz ist zu erhalten und zu pflegen; Abgängige Bäume und Sträucher sind durch die jeweilige Gehölzart wieder zu ergänzen. Pflegemaßnahmen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 15. März zulässig.

5.6 Entwicklung des Uferbereichs (F3)
 Entlang des Fließgewässers ist ein 10 m breiter Uferstreifen der Sukzession zu überlassen. Eine Gehölzpflege ist abschnittsweise alle 10 - 15 Jahren vorzunehmen.

5.7 Wiederherstellung und Pflege zweischüriger Wiesen (F4)
 Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd ab dem 15. Juni und die zweite Mahd ab dem 01. September vorzunehmen ist. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe sind zu erhalten.

5.8 Entwicklung einer Feldhecke durch Sukzession (F5)
 Die Fläche F5 ist zur Entwicklung einer Hecke der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Pflege ist ab 10 - 15 Jahre durch Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März vorzunehmen.

5.9 Wiederherstellung und Pflege von Magerrasen (F6)
 Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 01. August zu mähen; anschließend kann eine Nachbepflanzung mit Schafen, Rindern oder Pferden sowie Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe mit Ausnahme der Nadelbäume sind zu erhalten. Die Nadelbäume sind zu entfernen.

5.10 Beschränkung der Bodenversiegelung
 Eine Befestigung von Wegen, PKW-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserundurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitweg verlegtes Pflaster, Schottersteinen, Rasengitterstein) sofern eine Grundwasserabtauung ausgeschlossen ist.

5.11 Verwendung von Niederschlagswasser
 Für das Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den Grundstücksflächen eine Rückhaltungsmöglichkeit mit einer Kapazität mindestens 25 l/m² zu realisieren. Die Rückhaltungsmöglichkeit ist der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers wird auf § 51 (3) HWG verwiesen.

5.12 Baumschalben
 Bei Gehölzpflanzungen im Verkehrsraum sowie auf Stellplatzflächen ist der Bereich der Baumschalbe vor den Betritten zu sichern. Die Baumschalben sind ca. 6 - 8 qm groß oder als durchgehender Grünstreifen anzulegen.

5.13 Dachbegrünung
 Dachflächen mit einer Neigung < 20 Grad sind extensiv mit niedrigen Stauden, Wildkräutern oder Gräsern zu begrünen.

5.14 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 100 qm sind 1 Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 12/14 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 10/12 cm, 5 60/80 oder 80/100 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen. Zulässige Gehölzarten:

Bäume:	Acer campestre	Feldahorn	Salix v. caprea
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix v. rubens
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Fagus sylvatica	Buche	
	Fraxinus excelsior	Esche	
	Populus tremula	Zitterpappel	
	Prunus avium	Vogelkirsche	
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Salix caprea	Salweide	
	Salix v. rubens	Bruchweide	
		Fahweide	

Sträucher:

Corulus sanguinea	Roter Hirtentee	Rosa canina	Echte Brombeere
Corulus avellana	Hassel	Rubus fruticosus	Himbeere
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Salix nigra	Schwarzer Holunder
Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Fraxinus alnus	Faulbaum	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa canina	Himbeere		
Rubus fruticosus	Echte Brombeere		
Rubus idaeus	Himbeere		
Rubus saxatilis	Schwarzer Holunder		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Sambucus racemosa	Traubenholunder		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 21.02.1990
 bekanntgemacht am 06.03.1990

Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 15.08.1993 bis 27.08.1993
 bekanntgemacht am 11.09.1993

Beteiligung der Träger öff. Belange gem. § 4 BauGB vom 24.01.1995 bis 02.03.1995

1. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am 08.12.1994
 bekanntgemacht am 25.01.1995

2. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am 08.12.1994
 bekanntgemacht am 25.01.1995

3. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am 08.12.1994
 bekanntgemacht am 25.01.1995

4. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am 08.12.1994
 bekanntgemacht am 25.01.1995

Satzungsbeschluss am 11.03.1996
 Bestätigung der Verfahrensvermerke

Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB

Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens am 24. April 1996
 rechtmäßig ab den

Greifenstein, den 24. April 1996
 Bürgermeister

TEXTFESTSETZUNGEN

5.2 Anpflanzung von Straßenbäumen
 Auf den öffentlichen Grünflächen im Bereich der Erschließungsstraße sind heimische Laubbäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen, zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Auf Parkflächen ist pro 4 Stellplätze ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen. Empfohlene Gehölzarten:

Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn	Salix v. caprea
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix v. rubens
	Ascolus hippocastanum	Rotkastanie	
	Fraxinus excelsior	Esche	
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Tilia cordata	Winterlinde	

5.3 Fassadenbegrünung
 An mindestens 50 % der Gebäudefassaden sind mindestens 1 m breite Grünstreifen anzulegen, die mit Sträuchern und/oder Kletterpflanzen zu begrünen sind. Der Anteil heimischer Sträucher soll mindestens bei 50 % liegen. Zwischen Gebäude und Grünstreifen ist ein ca. 20 cm breiter Sauberkaltstreifen aus Kies zulässig. Fassaden mit einem Fensteranteil von weniger als 20 % sind mit Kletterpflanzen häufig zu begrünen. Empfohlene Kletterpflanzen:

Bäume:	Corulus avellana	Hassel	Waldrebe
	Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Eber
	Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Humulus lupulus
	Fraxinus alnus	Faulbaum	Lonicera caprifolium
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Lonicera henryi
	Prunus spinosa	Schlehe	Lonicera heckerströmii
	Ribes uva-crispi	Stachelbeere	Parthenocissus obovata
	Rosa canina	Himbeere	Parthenocissus quinquefolia
	Rubus fruticosus	Echte Brombeere	Vegetrische
	Salix cinerea	Grauweide	Prunus domestica
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Quercus robur
	Sambucus racemosa	Traubenholunder	Salix fragilis
	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Salix v. rubens

5.4 Erhaltung von Bäumen
 Die Kastanien, Buchen und Birken an der Industriestraße sind zu erhalten. Die übrigen standortgerechten Gehölze einschließlich der Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Auserschweren wieder zu ergänzen, sofern die Durchführung zulässiger Bauvorhaben nicht unzumutbar wird. In diesem Fall sind Ausnahmen zulässig, wenn eine angemessene Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

5.5 Fassadenbegrünung
 Das Feldgehölz ist zu erhalten und zu pflegen; Abgängige Bäume und Sträucher sind durch die jeweilige Gehölzart wieder zu ergänzen. Pflegemaßnahmen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 15. März zulässig.

5.6 Entwicklung des Uferbereichs (F3)
 Entlang des Fließgewässers ist ein 10 m breiter Uferstreifen der Sukzession zu überlassen. Eine Gehölzpflege ist abschnittsweise alle 10 - 15 Jahren vorzunehmen.

5.7 Wiederherstellung und Pflege zweischüriger Wiesen (F4)
 Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd ab dem 15. Juni und die zweite Mahd ab dem 01. September vorzunehmen ist. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe sind zu erhalten.

5.8 Entwicklung einer Feldhecke durch Sukzession (F5)
 Die Fläche F5 ist zur Entwicklung einer Hecke der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Pflege ist ab 10 - 15 Jahre durch Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März vorzunehmen.

5.9 Wiederherstellung und Pflege von Magerrasen (F6)
 Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 01. August zu mähen; anschließend kann eine Nachbepflanzung mit Schafen, Rindern oder Pferden sowie Umbruch, Düngung und Pestizidinsatz sind unzulässig. Vorhandene Gehölze ab 1,5 m Höhe mit Ausnahme der Nadelbäume sind zu erhalten. Die Nadelbäume sind zu entfernen.

5.10 Beschränkung der Bodenversiegelung
 Eine Befestigung von Wegen, PKW-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserundurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitweg verlegtes Pflaster, Schottersteinen, Rasengitterstein) sofern eine Grundwasserabtauung ausgeschlossen ist.

5.11 Verwendung von Niederschlagswasser
 Für das Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den Grundstücksflächen eine Rückhaltungsmöglichkeit mit einer Kapazität mindestens 25 l/m² zu realisieren. Die Rückhaltungsmöglichkeit ist der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers wird auf § 51 (3) HWG verwiesen.

5.12 Baumschalben
 Bei Gehölzpflanzungen im Verkehrsraum sowie auf Stellplatzflächen ist der Bereich der Baumschalbe vor den Betritten zu sichern. Die Baumschalben sind ca. 6 - 8 qm groß oder als durchgehender Grünstreifen anzulegen.

5.13 Dachbegrünung
 Dachflächen mit einer Neigung < 20 Grad sind extensiv mit niedrigen Stauden, Wildkräutern oder Gräsern zu begrünen.

5.14 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 100 qm sind 1 Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 12/14 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 10/12 cm, 5 60/80 oder 80/100 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen. Zulässige Gehölzarten:

Bäume:	Acer campestre	Feldahorn	Salix v. caprea
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix v. rubens
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Fagus sylvatica	Buche	
	Fraxinus excelsior	Esche	
	Populus tremula	Zitterpappel	
	Prunus avium	Vogelkirsche	
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Salix caprea	Salweide	
	Salix v. rubens	Bruchweide	
		Fahweide	

Sträucher:

Corulus sanguinea	Roter Hirtentee	Rosa canina	Echte Brombeere
Corulus avellana	Hassel	Rubus fruticosus	Himbeere
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn	Salix nigra	Schwarzer Holunder
Empetrum monogynum	Eingriffeliger Weißdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Fraxinus alnus	Faulbaum	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa canina	Himbeere		
Rubus fruticosus	Echte Brombeere		
Rubus idaeus	Himbeere		
Rubus saxatilis	Schwarzer Holunder		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Sambucus racemosa	Traubenholunder		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

bruno koch dipl.-ing. m. rech. planbearbeitung

dipl.-ing. 8334 Arber - werder
 6334 Arber - werder
 6334 Arber - werder
 6334 Arber - werder

gez. S. Neugebauer 17.11.1994
 ged. S. Neugebauer 29.03.96



GEMEINDE GREIFENSTEIN

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

BREITWIESE/STRUTH

OT ARBORN